

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 10

Artikel: Pflichten ausser Dienst - ausserdienstliche Tätigkeit

Autor: Hedinger, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher und Zeitschriften

Der General. General Henri Guisan und das eidgenössische Volk. Ein Buch der Erinnerung und des Dankes. Zusammengestellt von Mitarbeitern der Illustrierten «Die Woche» und des Walter-Verlages. Herausgegeben im Zeitschriften-Verlag Otto Walter AG., Olten. Fr. 3.80.

Im reich illustrierten, im Walter-Verlag erschienenen Erinnerungsbuch erleben wir nochmals in sehr eindrücklicher Darstellung die Kriegsjahre 1939 bis 1945. Wie im Film rollt das Geschehen jener Tage vorüber: die drohenden Sturmzeichen, die Katastrophe, der Krieg an der Grenze, der Armeerapport auf dem Rütli, der Ausbau der Festung Schweiz, das Ende des «Dritten Reiches», das letzte Jahr des Aktivdienstes, Guisans Abschied von der Armee — und dann am 12. April 1960 der letzte Gruss, den das Schweizervolk seinem toten General entbot. Henri Guisans grösste Leistung war die Verwirklichung des Réduit-Gedankens. Ziel und Grundsatz unserer Landesverteidigung waren fortan, unsern Nachbarn zu zeigen, dass ein Krieg gegen die Schweiz ein langwieriges, kostbares Unternehmen wäre und dass ein Angreifer, wenn überhaupt, nur total zerstörte Alpenübergänge in seine Hände zu bringen vermöchte. General Guisan war aber nicht nur ein hervorragender Militär, er war vor allem auch ein edler Mensch. Oberstkorpskommandant Nager, Kommandant des 2. AK, schreibt im Vorwort: «Seine Gesinnung und Haltung müssen in uns allen fortleben und weiterwirken, wenn wir die künftigen Gefahren bestehen wollen.»

Das graphisch ausserordentlich gediegen gestaltete Büchlein enthält eine Fülle ausgezeichneter Photoaufnahmen, die durch einen auf das absolut Notwendige beschränkten Text kommentiert werden. Der mehrfarbige Einband zeigt den General als jene sympathische Persönlichkeit, wie sie in unserer Erinnerung weiterleben wird. Z.

Pflichten ausser Dienst – ausserdienstliche Tätigkeit

-er. Unter dem Titel *IV. Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes* werden im Dienstreglement der schweizerischen Armee im 2. Abschnitt, in den Ziffern 214—227, die *Pflichten ausser Dienst* behandelt. Dort ist zu lesen, dass der Wehrmann auch ausser Dienst eine Reihe von Pflichten hat, die mit seiner *militärischen Stellung* zusammenhängen. Dazu gehören die Befolgung der *Kontrollvorschriften*, das Bestehen der *obligatorischen Schiessübungen* und *Inspektionen*, der *Unterhalt der Mannschaftsausrüstung*, des *Dienstpferdes*, *Fahrrades* oder *Motorfahrzeuges*.

Wenn wir uns an dieser Stelle einmal mit diesen Bestimmungen des Dienstreglementes auseinandersetzen, so geschieht dies deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass auch bei unsern Lesern ab und zu darüber Unklarheit herrscht. Selbstverständlich müssen wir voraussetzen, dass alle einmal über diese Punkte des Dienstreglementes orientiert worden sind, sei es in der Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier- oder gar Offiziersschule. Aber auf die Gefahr hin, schon Bekanntes zu wiederholen, tun wir dies mit dem Hintergedanken, dass sich manch einer wieder einmal darüber selbst Rechenschaft gibt, ob er tatsächlich seinen Pflichten als Wehrmann nachkommt; nicht weil es das Dienstreglement so vorschreibt, sondern weil sein persönlicher Stolz es von ihm verlangt.

Alljährlich hat sich der Wehrmann rechtzeitig auf Grund der Plakatanschläge oder durch Anfrage beim Sektionschef seines Wohnortes zu vergewissern, wann und wo er zu seinem Wiederholungskurs, zu andern Kursen im Truppenverband oder zur Ausrüstungsinspektion einzurücken hat. Er bereitet seine Ausrüstung auf das Einrücken vor und prüft, ob sie vollständig und in gutem Zustand ist. Fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände hat er *vor dem Einrücken* zu ersetzen oder reparieren zu lassen. Insbesondere sind zu enge Kleidungsstücke mindestens vierzehn Tage vor dem Einrücken dem nächstgelegenen kantonalen Zeughaus zur Abänderung oder zum Umtausch zuzustellen.

Grundsätzlich kann bei der Mobilmachung kein Umtausch von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung und keine Abgabe von Ordonnanzschuhwerk stattfinden.

Gesuche um *Dispensation* oder *Dienstverschiebung* dürfen nur in dringenden Fällen gestellt werden. Die *Gesuche* von *Unteroffizieren* und *Mannschaften* sind unter Beilage des Dienstbüchleins der Militärbehörde des Einteilungskantons, *Gesuche* von *Offizieren* ohne Dienstbüchlein auf dem Kommandodienstweg, einzureichen. Einzelheiten finden sich in der jeweiligen Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Erfüllung der Wiederholungskurspflicht.

Eine Dispensation von Kursen im Truppenverband erfolgt nur aus wichtigen Gründen, Dispensationsgesuche aus gesundheitlichen Gründen müssen von einem verschlossenen Arzteugnis begleitet sein.

Für die *Form der Gesuche* gelten die Vorschriften gemäss DR Ziff. 205.

Bei *Wechsel des Wohnortes* hat sich der Wehrmann unter Vorweisung des Dienstbüchleins beim Sektionschef am bisherigen Wohnort abzumelden und beim Sektionschef am neuen Wohnort innert acht Tagen anzumelden. Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde ist ebenfalls zu melden.

In Stäben und Einheiten eingeteilte oder dahin abkommandierte Dienst- und Hilfsdienstpflichtige haben überdies jede *Änderung ihrer Postadresse* ihrem Kommandanten sofort schriftlich zu melden (vorteilhaft und zu begrüssen ist in unserem Falle auch eine entsprechende Meldung beim fachtechnischen Vorgesetzten: *Fourier, Qm., Rgt. Qm.* oder *KK*). Diese Vorschrift gilt nur für Adressänderungen innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft. In gleicher Weise benachrichtigen die Kommandanten ihre meldepflichtigen Untergebenen über eigene Adressänderungen.

Wehrmänner, die sich für die Dauer von mehr als drei Monaten ins Ausland begeben wollen, haben beim Kreiskommando des Wohnortes um *Auslandurlaub* nachzusuchen. Offiziere haben derartige *Gesuche* an die zuständige kantonale oder eidgenössische Militärbehörde zu richten. Über die weiteren Details, den *Auslandurlaub* betreffend, orientiert Ziff. 220 des DR.

Alle *Weisungen der zuständigen Militärbehörden* sind auch ausserdienstlich genau zu befolgen.

Die *Kommandoinhaber* erledigen ausser Dienst die laufenden Dienstgeschäfte. Erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass auch nebst den in Ziff. 224 DR erwähnten Geschäften, die Weiterleitung von neuen Reglementen, Dienstvorschriften usw. an die Untergebenen, sowie die zusätzliche Bestellung von weiteren Exemplaren für die überzählig Eingeteilten, zu den Obliegenheiten der Kommandanten gehört, damit die Untergebenen ihrerseits wieder ihren Pflichten nachkommen können.

Unsere *Fourieren* möchten wir wieder einmal in Erinnerung rufen, dass die Kommandanten gemäss Ziff. 225 des DR berechtigt sind, für die Erledigung der ausserdienstlichen Kommandogeschäfte die Wehrmänner ihrer Stäbe und Einheiten zur *Mithilfe* heranzuziehen, insbesondere auch für Angelegenheiten rein administrativer oder fachtechnischer Natur.

Die Kommandanten sind ferner berechtigt, ihren Offizieren und Unteroffizieren im Hinblick auf bevorstehende Dienste zu deren Ausbildung *dienstliche Aufgaben ausser Dienst* aufzutragen.

Die Ziffern 226 und 227 DR befassen sich mit dem Kommandowechsel und den Pflichten neu eingeteilter Offiziere.

Unsere Orientierung wäre aber nicht vollständig, wenn wir nicht die Ziffer 223 des Dienstreglementes wörtlich zitieren würden:

«Für die *Vorgesetzten*, insbesondere für die Offiziere, bestehen *erweiterte ausserdienstliche Pflichten*. *Alle Kader sind verpflichtet*, so vorbereitet in den Dienst einzurücken, dass sie ihrer Aufgabe in jeder Beziehung, auch körperlich, gewachsen sind. Sie sollen sich ferner soweit als möglich an der ausserdienstlichen Ausbildung beteiligen.»

Manche Leser werden sich fragen, warum wir gerade diesen Punkt als Abschluss unseres Artikels gewählt haben. Nein, was schreiben wir da «manche»? es müssen sogar viele sein! Liebe Leser, fragt einmal eure Sektionsvorstände oder die technischen Organe eurer Sektionen! Ihr werdet bezüglich Beteiligung an der ausserdienstlichen Tätigkeit betrübliche Antworten erhalten. Wir wissen, dass auch andere militärische Verbände die gleichen Sorgen haben. Lange nicht alle Mitglieder, geschweige denn die Nichtorganisierten, nehmen es mit ihren Pflichten betreffend ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung so ernst, wie sie es eigentlich sollten. Oder sind Sie etwa der Ansicht, dass mit der Mitgliedschaft in irgendeinem militärischen Verein der Pflicht Genüge getan ist? Es ist für uns ein schwacher Trost, zu wissen, dass es andernorts ebenfalls hapert. Selbstverständlich kennen auch wir die mannigfaltigen andern Interessen, die gerade junge Leute heute haben, welche aber die ausserdienstliche Weiterbildung bitter nötig hätten. Für die Sektionsvorstände und deren technischen Organe ist es eine schöne, aber grosse Aufgabe, gerade diese jungen Kameraden, die alle Jahre zu ihrem Wiederholungskurs einrücken müssen, für die ausserdienstliche Tätigkeit zu gewinnen. Wir sind davon überzeugt, dass die Sektionen während des Jahres eine eifrige Aktivität an den Tag legen, diese aber oft durch niedrige Teilnehmerzahlen an den Veranstaltungen, schlecht belohnt wird. Wenn wir der Ursache auf den Grund gehen, werden wir recht bald sehen, dass auch von den Sektionsvorständen sicher nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um gerade die jungen, neu in unsern Verband eingetretenen Kameraden für die Teilnahme an ausserdienstlichen Übungen anzuspornen und zu gewinnen. Das Mittel der persönlichen Fühlungnahme, wobei wir nicht nur die schriftliche Aufnahmebestätigung in den Verband meinen, ist immer noch eines der besten. Wir glauben, dass bestimmt jene Kameraden, die bereits jetzt schon eifrige Sektionsmitglieder sind, sich dazu gewinnen lassen würden, die neuen Kameraden durch persönlichen Kontakt der ausserdienstlichen Tätigkeit zuzuführen. Sache der technischen Organe ist es dann wieder, die ausserdienstlichen Übungen so interessant wie nur möglich zu gestalten, dass die Teilnehmer begeistert werden. In den letzten Jahren haben ja gerade die technischen Leiter in verschiedenen, von der Zentraltechnischen Kommission durchgeführten Kursen ganz hervorragende Anregungen und Unterlagen erhalten, die es zu nützen gilt.

Aber alles hilft nichts, wenn sich unsere Mitglieder nicht bis zum letzten Mann positiv zu unserer Sache einstellen. Es will uns scheinen, dass eine Demonstration aller Verwaltungsfunktionäre der Armee in Bezug auf die ausserdienstliche Tätigkeit am Platze wäre. Es würde uns freuen, wenn sich wenigstens die Rechnungsführer aller Grade und alle übrigen Verpflegungsfunktionäre einen innern Ruck geben und sich sagen würden, in Zukunft etwas für die ausserdienstliche Weiterbildung, und diejenigen, die bereits etwas tun — noch mehr — zu leisten, und zwar nicht nur durch Bezahlung von Jahresbeiträgen. Jedes Mitglied mache es sich zum Grundsatz, nach Möglichkeit wenigstens eine ausserdienstliche Übung im Jahr zu besuchen, sei es nun bei einer Sektion unseres Verbandes, des VSFG, der SVOG oder des Militärküchenchef-Verbandes.

Wir unsererseits werden unser Möglichstes tun, um allen unsern Lesern auf fachtechnischem Gebiet, aber auch an allgemeinem militärischem Wissen, ein Maximum zu bieten. Das alles nützt aber nichts, wenn die Rechnungs- und Verpflegungsfunktionäre ihr Rüstzeug für die Dienstpraxis nicht durch den Besuch von ausserdienstlichen Veranstaltungen unserer «hellgrünen» Verbände ergänzen und vertiefen.

Behelfe für Rechnungsführer

-er. In den beiden vorangegangenen Nummern unserer Zeitschrift orientierten wir unsere Leser über wichtige Punkte der Truppenhaushaltsführung, insbesondere über die Aufstellung von Verpflegungsplänen und Kostenberechnungen. Nachdem auch sehr viele Quartiermeister zu unserem regelmässigen Leserkreis gehören, veröffentlichen wir nachstehend mit Bewilligung des Oberkriegskommissariates ein Merkblatt aus der neuen Quartiermeisteranleitung, das zu einer gründlichen Kontrolle der Verpflegungspläne und Kostenberechnungen der untergebenen Rechnungsführer beitragen und diese Arbeit erleichtern soll.